

in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁶⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahmung von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan haben,

mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen anhaltenden Nahost-Friedensprozeß, insbesondere die zwei Durchführungsabkommen, die in dem Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho¹⁶⁵ vom 4. Mai 1994 und dem Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen vom 28. September 1995 enthalten sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁶;
2. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;
3. *ist sich* der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen *bewußt*, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des besetzten syrischen Golan haben;
4. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und

Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/130. Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen"¹⁶⁷ und der Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu diesem Bericht¹⁶⁸,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die Kommunikationskapazität des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, um eine wirksame interinstitutionelle Koordination und Zusammenarbeit zu gewährleisten,

in Anerkennung der Schlüsselrolle der Kommunikation für die erfolgreiche Durchführung der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen und die Verbesserung des Zusammenwirkens der Akteure auf dem Gebiet der Entwicklung, das heißt der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Regierungen und der nichtstaatlichen Organisationen,

in der Erwägung, daß die Regionalkommissionen, wo dies angezeigt erscheint, beim Ausbau der Kommunikationskapazität zugunsten der Entwicklung der Entwicklungsländer eine Rolle spielen können,

sowie in der Erwägung, daß es notwendig ist, die Kommunikation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen transparent und systemweit zu koordinieren, damit die Planung, die Ausarbeitung und die Ausführung der Entwicklungsprogramme zum Nutzen der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Entwicklungsländer, verbessert wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit verstärkter Anstrengungen zur weiteren Senkung der Verwaltungs- und sonstigen Kosten der verschiedenen Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie zur wirksameren Durchführung der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen als Entwicklungspartner der Entwicklungsländer,

feststellend, daß die Gemeinsame Inspektionsgruppe eine gesonderte Studie mit dem Titel "Eine Überprüfung der Telekommunikation und der sonstigen Informationstechnologien im System der Vereinten Nationen" erstellen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen"¹⁶⁷ und von den Stellungnahmen des Verwaltungs-

¹⁶⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁶⁵ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

¹⁶⁶ Siehe A/50/262-E/1995/59.

¹⁶⁷ A/50/126-E/1995/20, Anhang.

¹⁶⁸ A/50/126/Add.1-E/1995/20/Add.1, Anhang.

ausschusses für Koordinierung zu diesem Bericht¹⁶⁸ und bittet die Gemeinsame Inspektionsgruppe in diesem Zusammenhang, den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen;

2. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewußt*, die der Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen zukommt, insofern als sie die Transparenz der systemweiten Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unter anderem zugunsten der Entwicklung der Entwicklungsländer erhöht;

3. *bittet* den Informationsausschuß, diese Frage im Einklang mit seinem Mandat und, soweit angezeigt, auf seiner bevorstehenden Tagung zu behandeln;

4. *ist sich* der Notwendigkeit *bewußt*, die interinstitutionelle Zusammenarbeit weiter zu erleichtern und die Wirkung der Entwicklungsprogramme der jeweiligen Organisationen zu maximieren;

5. *ist sich außerdem* der Rolle *bewußt*, die eine wirksame Kommunikation bei der Verbreitung der Ergebnisse und bei den Folgemaßnahmen zu großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie bei der Gewährleistung der wirksamen Weitergabe dieser Informationen an die verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Basisorganisationen, spielt;

6. *ermutigt* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Regionalkommissionen, sich nach Bedarf informeller Mechanismen wie Rundtschkonferenzen zu bedienen, um die Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen zu verbessern;

7. *betont*, daß die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen ein systemati-

sches Konzept für den Aufbau von Kommunikationskapazitäten erarbeiten müssen, vor allem im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung von Feldpersonal und von Entwicklungshelfern und -technikern sowie von Kommunikationsplanern und -sachverständigen, insbesondere in den Entwicklungsländern;

8. *bittet* die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regierungen und die Regionalkommissionen, die Benennung von Koordinierungsstellen in Erwägung zu ziehen, um beim Austausch von Informationen über die Kommunikation den Dialog über Entwicklungsfragen zu erleichtern und so die Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu erhöhen;

9. *bittet* alle Länder, insbesondere die Gebergemeinschaft, nach Bedarf Ressourcen zur Unterstützung von Initiativen für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und im Einklang mit dem Mandat dieser Organisation auf dem Gebiet der Kommunikation sowie im Einklang mit der von der Generalkonferenz auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolution 4.1¹⁶⁹ der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

¹⁶⁹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October to 16 November 1995*, Vol. I: *Resolutions*, Abschnitt IV.